

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON STIPENDIEN

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Die SWM-Bildungsstiftung fördert das Studium folgender Fachrichtungen:

- Ingenieurwesen und Naturwissenschaften, insbesondere der Fachrichtungen Informatik, Bauwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau
- Wirtschaftswissenschaften

Es kann gefördert werden ab dem ersten Semester an allen staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten, Gesamthochschulen, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen. Darüber hinaus kann auch eine Vorbereitung auf das Studium gefördert werden, wenn es sich bei dem Bewerber um einen Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung handelt.

Stipendiaten können Praktika im Unternehmen der SWM und kurzfristige Auslandsaufenthalte und Auslandssemester absolvieren. Es wird erwartet, dass die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit insbesondere in einem Kontext mit technischen und ökonomischen Fragestellungen zur Daseinsvorsorge steht.

Die SWM Bildungsstiftung fördert grundsätzlich nicht:

- Zweitstudien,
- Studiengänge im Ausland, ausgenommen sind hier kurze studienbezogene Auslandsaufenthalte oder Auslandsstudien, in der Regel für ein akademisches Jahr. Ein Studium in Deutschland muss dabei immer die Basis bilden.
- Masterstudiengänge, die kürzer als drei Semester sind. Masterstudiengänge werden nur gefördert, wenn der vorherige Abschluss ein Bachelor ist und zu Beginn der Förderung kein höheres als das zweite Semester erreicht ist.
- Studierende, die zwei Drittel der üblichen Semesterzahl erreicht haben. In der Regel ist also eine Bewerbung in einem höheren Semester als dem 4. Fachhochschulsemester oder 5. Uni-Semester nicht mehr sinnvoll. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Bachelor-Studiengänge, die Grundlage für einen angestrebten Master sind.

- Studierende, die bis zum Ende des 5. Semesters an Universitäten oder 4. Semesters an Fachhochschulen nicht das Vordiplom oder vergleichbare Leistungen erlangt haben.

2. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die SWM Bildungsstiftung trifft anhand der eingereichten Unterlagen eine Vorauswahl nach folgenden Auswahlkriterien:

- Schulische und hochschulische Leistungen
- Berufs- und Bildungsweg vor dem Studium
- Soziales und gesellschaftliches Engagement

Entsprechen die Bewerber den Anforderungen, werden sie zu Auswahlgesprächen eingeladen.

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

- a. Nach Prüfung der formalen Richtigkeit der Bewerbungsunterlagen lädt die SWM Bildungsstiftung zu einem ersten kurzen Sondierungsgespräch zur Klärung der grundlegenden Motivation der Bewerberin/ des Bewerbers für eine Studienförderung ein.
- b. Die zweite Stufe stellt ein Auswahlgespräch dar, in dem die fachliche Eignung und die bisherigen Ausbildungs- und Studienleistungen eingeschätzt werden.

3. Bewerbungsfristen

Die Bewerbung soll zu dem auf der Homepage der SWM Bildungsstiftung (www.swm-bildungsstiftung.de) angegebenen Datum erfolgen.

4. Dauer der Förderung

Die SWM Bildungsstiftung fördert ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten nach Möglichkeit bis zum erfolgreichen Ende des Studiums. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Verlängerung der Förderung besteht nicht. Grundsätzlich ist die Regelstudienzeit einzuhalten, die durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) festgelegt ist.

Die SWM Bildungsstiftung fördert zunächst für zwei Semester. Kurz vor Ablauf des ersten Förderzeitraums wird entschieden, ob die Förderung fortgesetzt werden kann. Betrachtet werden dazu der Studienverlauf und die weitere Studienplanung. Hierfür erstellt der Stipendiat halbjährlich einen Bericht. Die Weiterförderung für jeweils zwei weitere Semester erfolgt nur auf Antrag (nicht automatisch!).

Die Stipendiatin/ der Stipendiat legt der SWM Bildungsstiftung alle Leistungsnachweise vor.

5. Finanzielle Förderung

Die Förderung orientiert sich an der aktuellen zusätzlichen Nebenbestimmung zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Der monatliche Förderbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten der SWM Bildungsstiftung ist abhängig von eigenen Einkünften, vom Einkommen der Eltern und vom Einkommen des Ehepartners. Er setzt sich zusammen aus einem Grundstipendium und einem Büchergeld von derzeit **€ 300,-**. Im Einzelfall kann auch ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden. Aufgrund der hohen Mietkosten in München wird zusätzlich ein Mietzuschuss von max. **€ 300,-** gewährt (Nachweis über Mietkosten erforderlich).

Lebt im Haushalt ein Kind, für das Personensorgerecht besteht, wird ein Familienzuschlag gewährt. Unabhängig davon kann eine Kinderbetreuungspauschale für jedes Kind gewährt werden, das im Haushalt lebt und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das Kind muss Personensorgerecht bestehen.

Sind die Eltern oder der Ehepartner zu Unterhalt verpflichtet, wird das Stipendium gegebenenfalls um die zumutbaren Eigenleistungen (siehe oben erwähnte Nebenbestimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) gekürzt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen der SWM Bildungsstiftung über die wirtschaftliche Lage ihrer Eltern oder ihres Ehepartners Auskunft geben, ebenso über die eigenen Einnahmen. Die Angaben müssen durch entsprechende Nachweise (z.B. Steuerbescheid) belegt werden. Vermögen wird nach den Vorschriften des BAföG angerechnet.

Das Stipendium wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- bei Aufnahme des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- vor Beginn des Studiums fünf Jahre erwerbstätig war (gerechnet ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- vor Beginn des Studiums eine Ausbildung absolviert hat und erwerbstätig war (beides zusammen muss sechs Jahre betragen)
- im Haushalt mit einem Kind lebt, für das Personensorgerecht besteht.

Die Förderung wird in der vorlesungsfreien Zeit fortgesetzt. Ein Stipendium muss nicht zurückgezahlt werden (Ausnahme siehe Punkt 8). Darlehen werden nicht vergeben. Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die SWM Bildungsstiftung und anderen Stiftungen/ Institutionen/ Unternehmen ist nicht möglich. Auch schließt sich eine gleichzeitige Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder sonstigen öffentlichen Mitteln aus.

Ausnahme: Während eines Auslandssemesters ist eine gleichzeitige Förderung durch andere Stiftungen/ Institutionen/ Unternehmen sowie nach BAföG möglich.

Einen Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht.

6. Stipendienbegleitung durch eine Mentorin/ einen Mentor

Neben der finanziellen Förderung erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Begleitung durch eine Mentorin/ einen Mentor der SWM. Das Mentoring beinhaltet eine Besprechung der halbjährlichen Berichte der geförderten Person, nach Möglichkeit das Angebot eines Praktikums, Beratung zum Studienweg und zur beruflichen Ausrichtung.

7. Bewerbungsunterlagen

Es ist ausschließlich der Bewerbungsbogen der SWM-Bildungsstiftung zu verwenden. Die Unterlagen sind per email in **einer** pdf-Datei einzusenden (max. 8 MB). Folgende Bewerbungsunterlagen sind in die pdf-Datei einzufügen:

- Bewerbungsbogen mit entsprechenden Nachweisen
- Lebenslauf
- Zeugnisse (Reifezeugnisse, FHS-Zugangszugnis, Z-Zugnis, Abschlusszeugnis Berufsausbildung)

- Hochschul- und Fachhochschulzeugnisse und Seminarscheine
- Immatrikulationsbescheinigung (Bescheid über die Zulassung zum Studium)
- Nachweise zum sozialen und gesellschaftlichen Engagement
- Sämtliche Ausbildungs-, Praktikanten- und Arbeitszeugnisse
- Studienplanung (kurze Darstellung der zukünftigen Studienweges)
- ggf. Vordiplom

8. Ende der Förderung

Die Förderung endet mit dem Erreichen des gewünschten Studienabschlusses.

Vorab kann das Stipendium gekündigt werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.
- die Regelstudiendauer ohne sachlichen Grund (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, etc.) überschritten ist.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes zurückzuzahlen.

Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden im Falle einer nachgewiesenen Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).

Kontakt

SWM Bildungsstiftung

Tel: 089 23 61-4494

bildungsstiftung@swm.de

www.swm-bildungsstiftung.de